

die Ermächtigung für die Gemeinden, die eine Warenhaussteuer bisher erhoben haben; die Landesregierung kann die Erhöhung der gemeindlichen Steuerfäge und die Erweiterung des Kreises der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe nicht nur anordnen, sondern auch zulassen.

§ 8

Die Aufhebung der sich nach den §§ 7, 10 der Realsteuersperrverordnung 1933 ergebenden Steuerfäge des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 9

Auf Steuervereinbarungen für das Rechnungsjahr 1933 findet § 10 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuerenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht insoweit, als sich aus der Realsteuersperrverordnung 1933 ein Wegfall dieser Enkung ergibt.

§ 10

Für die Fälle, in denen für ein Land anzunehmen ist, daß die endgültige Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1933 von den nach Landesrecht zu leistenden Vorauszahlungen für 1933 nicht unerheblich abweicht, kann die Landesregierung bestimmen, daß die Vorauszahlungen mit einem entsprechend höheren oder niedrigeren Betrage angefordert werden. Die gleiche Bestimmung kann die Landesregierung für Gemeinden treffen, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen.

§ 11

Für Rechtsmittel, die die Durchführung der Realsteuersperrverordnung 1933 und dieser Verordnung betreffen, gilt das Landesrecht.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Sarden

Bekanntmachung über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisefichtvermerks.

Vom 1. April 1933.

Auf Grund der §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) bestimme ich folgendes:

§ 1

Reichsangehörige bedürfen bis auf weiteres zum Grenzübertritt bei der Ausreise aus dem Reichs-

gebiet eines Sichtvermerks. § 42 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Der Ausreisefichtvermerk ist nach anliegendem Muster zu erteilen.

Die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), ist festzusetzen

- a) zur einmaligen Ausreise auf höchstens einen Monat;
- b) zur beliebig häufigen Ausreise auf höchstens sechs Monate.

§ 3

Im übrigen finden die die Erteilung von Sichtvermerken regelnden Bestimmungen der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 Anwendung.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1933.


Der Reichsminister des Innern

Frick

Anlage

Muster für den Ausreisefichtvermerk

8 cm

Nr.	<u>Gebührenfrei</u>
Sichtvermerk	
für	
(Name des Inhabers)	
zur <u>ein</u> -maligen Ausreise aus dem Reichsgebiet <u>über</u>	
zur <u>mehr</u> -maligen Ausreise aus dem Reichsgebiet <u>über</u>	
jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle	
die Grenzübergangsstelle(n)	
.....	
Der Sichtvermerk kann zum Grenzübertritt bis zum	
..... 193..... einschließlich benutzt werden.	
....., den 193.....	
	(Dienststelle)
	(Unterschrift)

Anmerkung. Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vorbruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorffstr. 4 (Postfach 1000; Berlin 96 200). Preis für den achteitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.